

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1960	Berlin, den 9. November 1960	Nr. 37
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1.11.60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes .....	415
19. 10.60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum .....	415
19. 10.60	Anordnung über die Beseitigung des Zentrifugenschlammes in Molkereien .....	418

#### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.**

**Vom 1. November 1960**

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 12. Mai 1960 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Verlängerung der Prioritätsfristen für Erfindungspatente und für Fabrik- und Handelsmarken und über andere Fragen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (GBI. I S. 383) wird hierdurch bekanntgemacht, daß das Abkommen mit dem erfolgten Notenaustausch über die Bestätigung gemäß seinem Artikel 6 sowie das Erste und Zweite Ergänzungsprotokoll zu diesem Abkommen am 7. September 1960 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 1. November 1960

Der Leiter des Büros  
des Präsidiums des Ministerrate«

**Plenikowski**  
Staatssekretär

#### **Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung von Bau- maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum.**

**Vom 19. Oktober 1960**

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 28. April 1960 über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum

(GBI. I S. 351) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

Zu I

§ 1

Um-, Aus- und Wiederaufbau

(1) Ein Um- und Ausbau ist

- a) die Gewinnung von Wohnraum aus einem bisher anderweitig oder überhaupt nicht genutzten Gebäude oder Gebäudeteil,
- b) die Erweiterung eines Gebäudes durch Aufstockung oder durch seitlichen Anbau zur Gewinnung von Wohnraum,
- c) die Rückgewinnung zweckentfremdet genutzten Wohnraumes,
- d) die bauliche Veränderung vorhandenen Wohnraumes zur Erreichung einer zweckmäßigeren Raumaufteilung der Wohnfläche.

(2) Ein Wiederaufbau ist die Wiederinstandsetzung eines teilzerstörten, teil verfallenen oder eines durch die Staatliche Bauaufsicht gesperrten Gebäudes.

§ 2

Antragstellung auf Kredit

(1) Bei Antragstellung auf Kredit sind dem Kreditinstitut folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Kreditantrag entsprechend Vordruck\* sowie Grundbuchauszug,
- b) Kostenanschlag,
- c) Lizenz, Baugenehmigung und Bauzeichnung, soweit diese Unterlagen für die Baudurchführung vorgeschrieben sind.

\* Vordrucke sind bei den Sparkassen und bei den Kreistellen der Deutschen Bauernbank erhältlich\*